

- 12 -

nicht an. Im übrigen verweise ich auf die Begründung zu Artikel 2 § 1 des Gesetzes in der BR-Drucksache 402/84 vom 24.08.1984.

§ 1 des Gesetzes ordnet die entsprechende Geltung des § 57 a Satz 2 und der §§ 57 b bis 57 f des Hochschulrahmengesetzes für die genannten Forschungseinrichtungen an.

§ 2 des Gesetzes definiert den Begriff der Drittmittel allein für die entsprechende Anwendung des § 57.b Abs. 2 Nr. 4, der §§ 57 d und 57 e HRG für den Bereich der Forschungseinrichtungen im Sinne des § 1.

In Vertretung  
A

## NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT

Postanschrift:

Nieders. Landesverwaltungsamt · Postfach 107 · 3000 Hannover 1

**Universität Oldenburg**

- Der Präsident -  
Ammerländer Heerstraße 67-99  
2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

A 4

☎ (0511)

Bearbeiter

108-

Vermittlung  
108-1

Hannover

21. 06.85

### Sozialversicherungsbeiträge aus Sonderzahlungen

Gegen die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Sonderzahlungen sind verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Es soll eine Klärung dieser Frage durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen.

Bei mir haben sich die Anträge der von der genannten Regelung betroffenen Mitarbeiter dahingehend gehäuft, die Beiträge nicht zu erheben.

Um einer Vielzahl von möglichen Rechtsverfahren zum Ausschluß der Verjährung zu entgehen, habe ich sämtliche hiervon betroffenen Krankenkassen mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben, ob sie auf die Einrede der Verjährung verzichten würden.

Sämtliche Kassen haben dieses inzwischen getan. Aus Vereinfachungsgründen möchte ich Sie bitten, dieses dem betreffenden Personenkreis zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage

**HINWEIS:**  
Sonderzahlungen sind z.B.  
Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt